Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 35. Marienwerder, den 28. August 1895. 1895.

Die Nummer 30 der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 9769 das Gesetz, betreffend die Abänderung von Amtsgerichtsbezirken, vom 30. Juli 1895; und unter

Nr. 9770 das Gesetz, betreffend die Errichtung einer Zentralanstalt zur Förderung des genossenschaftlichen Personalkredits, vom 31. Juli 1895.

Die Nummer 31 der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 9771 das Gesetz, betreffend den weiteren Erwerb von Eisenbahnen für den Staat, vom 16. Juli 1895; und unter

Nr. 9772 den Staatsvertrag zwischen Preußen und Bayern, betreffend die Bahnstrecke zwischen Lichtenfels und der bayerisch-sachsen-coburgischen Landesgrenze, vom 15. Mai 1895.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) **Nachtrag**

zu den Statuten der Hanseatischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Hamburg.
Genehmigt in der General-Versammlung vom 13. Mai 1895.

Der § 32 lautet nunmehr wie folgt:

§ 32. Der aus der Bilanz eines Geschäftsjahres sich ergebende Ueberschuß bildet den Reingewinn des betreffenden Jahres und wird derselbe in folgender Weise vertheilt:

Zunächst sind 5 % vom Reingewinn zur Bildung eines Reservefonds zum Zwecke der Deckung eines aus einer Bilanz sich ergebenden Verlustes zu verwenden, bis solcher Reservefonds die Höhe des zehnten Theiles des Gesammt-Kapitals erreicht hat.

Die Zinsen dieses Fonds fließen demselben bis zu diesem Zeitpunkte zu.

Der Fonds ist in vorgeschriebener Weise zu ergänzen, wenn er angegriffen worden. Derselbe ist in geeigneten Sicherheiten abgesondert zu verwalten.

Sodann erhalten die Aktionäre eine Dividende bis zu 5 % des baar eingezahlten Kapitals.

Von dem dann noch verbleibenden Ueberschuß erhalten:

1) der Aufsichtsrath als Tantième 10 %,
2) der Vorstand nach Bestimmung des Aufsichtsraths bis zu 10 %, die Beamten bis zu 5 %,
3) der oben erwähnte Reservefonds mindestens 10 %, bis derselbe den Betrag von Mark 600 000 erreicht hat. Weitere Dotirungen oder die Festsetzung anderweitiger Reserven bleiben den Beschlüssen der ordentlichen Generalversammlung vorbehalten,
4) der Rest wird als außerordentliche Dividende unter die Aktionäre vertheilt.

Hamburg, den 22. Mai 1895.

Hanseatische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.
Vorsitzender des Aufsichtsraths:
(gez.) Martin Albrecht.
(gez.) A. Haue.
Direktor.

Dem vorstehenden, in Folge der Beschlüsse der Generalversammlung vom 13. Mai d. J. aufgestellten Nachtrage zu den Statuten der hanseatischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Hamburg wird die unter Nr. 1 der Konzession vom 21. August 1885 vorbehaltenen Genehmigung hierdurch ertheilt.

Berlin, den 27. Juni 1895.

(L. S.)

Der Minister des Innern.
In Vertretung:
Haase.

Genehmigungsurkunde. I. A. 6617.

2) Dem von der Generalversammlung der Mecklenburgischen Hagel- und Feuer-Versicherungsgesellschaft zu Neubrandenburg am 4. März d. J. gefaßten, seitens der Großherzoglich Mecklenburgischen Landesregierungen unter dem 27. April bezw. 17. Mai d. J. bestätigten Beschlusse, nach welchem der Artikel 12 der Statuten der Feuerversicherungs-Gesellschaft folgenden Zusatz erhält:

„Die Mitglieder des Direktorii und die beiden Kassenbeamten dürfen untereinander weder in grader Linie verwandt oder verschwägert noch in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert sein“

und der Artikel 37a derselben Statuten, letzter Absatz, dahin abgeändert wird, daß er fortan zu lauten hat:

„Zur Theilnahme an den Bezirksversammlungen sind nur solche Mitglieder berechtigt,

Ausgegeben in Marienwerder am 29. August 1895.

beren Versicherungen mehr als 2000 Mark betragen",
wird die in den Konzessionen vom 21. Dezember 1863 und 26. November 1867 vorbehaltene Genehmigung hierdurch ertheilt.

Berlin, den 21. Juni 1895.

(L. S.)

Der Minister des Innern.
Im Auftrage.:
gez. Haase.

Genehmigungsurkunde. I. A. 6256.

3) Der in der General-Versammlung der Mecklenburgischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft in Neubrandenburg unterm 4. März d. J. beschlossene Zusatz zum Artikel 12 des Gesellschaftsstatuts, welcher wörtlich lautet: „Die Mitglieder des Direktorii und die beiden Kassenbeamten dürfen unter einander weder in gerader Linie verwandt oder verschwägert, noch in der Seitenlinie bis zum III. Grade verwandt oder bis zum II. Grade verschwägert sein", wird, nachdem die beiden Großherzoglich Mecklenburgischen Landes-Regierungen zu Neustrelitz und Schwerin diese Statutänderung am 27. April bezw. 17. Mai d. J. bestätigt haben, auch diesseits für genehm gehalten und der Gesellschaft der Geschäftsbetrieb in Preußen in dem bisherigen Umfange und unter den seitherigen Bedingungen auch fernerhin widerruflich gestattet.

Berlin, den 4. Juli 1895.

(L. S.)

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
Im Auftrage:
gez. Sterneberg.

4) **Bekanntmachung.**

Die sämmtlichen, bisher noch nicht verloosten
$3^1/_2$ %igen Prioritätsaktien Littr. B,
$3^1/_2$ %igen Prioritätsobligationen Littr. E und
$3^1/_2$ %igen Niederschlesische Zweigbahn-Prioritätsobligationen
der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft werden im Auftrage des Herrn Finanzministers den Besitzern hiermit zur baaren Rückzahlung gekündigt, und zwar

die Prioritätsaktien Littr. B und die Prioritäts-Obligationen Littr. E zum 1. Dezember 1895, die Niederschlesischen Zweigbahn-Prioritätsobligationen zum 1. März 1896.

Die Besitzer werden aufgefordert, die Nennbeträge der bezeichneten Papiere, und zwar die der Aktien Littr. B und der Obligationen Littr. E vom 2. Dezember d. J. ab, die der Zweigbahn-Obligationen vom 2. März k. J. ab gegen Quittung und Rückgabe der Aktien bezw. Obligationen bei der Staatsschulden-Tilgungskasse in Berlin W., Taubenstraße 29, zu erheben.

Die Verzinsung der gekündigten Papiere hört von den Kündigungsterminen ab auf. Es sind deshalb mit den Kapitaldokumenten unentgeltlich abzuliefern:

a) mit den Aktien Littr. B die Zinsscheine Reihe IX Nr. 9 und 10 nebst Anweisungen, wogegen neben dem Kapitalbetrage der Aktien noch Stückzinsen für die Zeit vom 1. Juli bis 30. November 1895 werden ausgezahlt werden;
b) mit den Obligationen Littr. E die Zinsscheine Reihe V Nr. 5 bis 20 und Anweisungen, wogegen neben dem Kapitalbetrage der Obligationen noch Stückzinsen für die Zeit vom 1. Oktober bis 30. November werden ausgezahlt werden;
c) mit den Zweigbahn-Obligationen die Zinsscheine Reihe V Nr. 7 bis 10 und Anweisungen, wogegen neben dem Kapitalbetrage der Obligationen noch Stückzinsen für die Zeit vom 1. Januar bis 29. Februar 1896 werden ausgezahlt werden.

Der Betrag der etwa fehlenden Zinsscheine wird vom Kapital zurückbehalten.

Die Auszahlung erfolgt bei der Staatsschulden-Tilgungskasse von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jedes Monats. In einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Aktien und Obligationen über die Zahlungsleistung kann sich die Kasse nicht einlassen.

Die Einlösung geschieht auch bei den Regierungs-Hauptkassen und in Frankfurt a. Main bei der Kreiskasse. Zu diesem Zwecke können die Aktien Littr. B und die Obligationen Littr. E schon vom 1. November d. Js., die Zweigbahn-Obligationen vom 1. Februar 1896 ab einer dieser Kassen eingereicht werden, die sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach Feststellung die Auszahlung vom 2. Dezember 1895 bezw. 2. März 1896 ab bewirkt.

Formulare zu den Quittungen werden von sämmtlichen, mit der Einlösung beauftragten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 15. August 1895.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Merleker.

5) **Bekanntmachung.**

Die sämmtlichen, bisher noch nicht zur Verloosung gekommenen priviligirten $3^1/_2$ %igen Rheinischen Eisenbahn-Obligationen von 1843 werden im Auftrage des Herrn Finanzministers den Besitzern zum 1. März 1896 mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag vom 2. März 1896 ab bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst — W. Taubenstraße No. 29 — gegen Quittung und Rückgabe der Obligationen und der dazu gehörigen, alsdann noch nicht fälligen Zinsscheine Reihe VI Nr. 5 bis 20 nebst Zinsscheinanweisungen zu erheben.

Neben dem Kapitalbetrage der Obligationen werden gleichzeitig noch die Stückzinsen für die beiden Monate Januar und Februar 1896 gezahlt werden.

Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags mit Ausschluß der Sonn- und Fest-

lage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats. Die Einlösung geschieht auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen und in Frankfurt a. M. bei der Königlichen Kreiskasse. Zu diesem Zweck können die Obligationen nebst den zugehörigen Zinsscheinen und Zinsscheinanweisungen einer dieser Kassen schon vom 1. Februar 1896 ab eingereicht werden, welche die Effekten der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 2. März 1896 ab bewirkt.

Der Betrag der etwa fehlenden Zinsscheine wird vom Kapitale zurückbehalten.

Vom 1. März 1896 ab hört die Verzinsung dieser Obligationen auf.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Obligationen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Formulare zu den Quittungen werden von sämmtlichen obengedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 15. August 1895.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Merleker.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden rc.

6) **Bekanntmachung.**

Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Lehrers Luczkowski zu Slupp zum I. Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Bolleszyn, Kreises Strasburg Wpr., an Stelle des Oekonom Zinnall in Slupp zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 20. August 1895.

Der Ober-Präsident.

7) **Bekanntmachung.**

Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Lehrers Nawrotzki zu Gr. Kruschin zum II. Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Lemberg, Kreises Strasburg, zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 17. August 1895.

Der Ober-Präsident.

8) **Bekanntmachung.**

Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des stellvertretenden Gutsvorstehers, Administrators Lütringhaus in Sedlinen zum II. Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Sedlinen, Kreises Marienwerder, an Stelle des verzogenen Gutsbesitzers Jochim zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 20. August 1895.

Der Ober-Präsident.

9) In Verfolg meiner Bekanntmachung vom 24. v. M. (Amtsblatt Stück 31 Nr. 2) wird berichtigend bemerkt, daß der Königliche Wasserbauinspektor Rudolph in Culm nicht zum Deichinspektor der Schwetz-Neuenburger, sondern zum Deichinspektor der Kl. Schwetzer Niederung gewählt und diese Wahl von mir bestätigt worden ist.

Marienwerder, den 14. August 1895.

Der Regierungs-Präsident.

10) Der Herr Minister des Innern hat die der Lebensversicherungsgesellschaft The Mutual in New-York unter dem 16. November 1886 ertheilte Konzession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten — gemäß dem in der Konzessionsurkunde gemachten Vorbehalte — zurückgenommen und vom 1. September d. J. ab für erloschen erklärt, da die Verwaltung der genannten Gesellschaft die von ihr geforderte Erklärung innerhalb der ihr gestellten Frist nicht abgegeben hat.

Von dem bezeichneten Tage ab darf die genannte Versicherungsgesellschaft demnach keine neuen Versicherungsverträge mehr in Preußen durch ihre Agenten abschließen, auch dergleichen Anträge nicht mehr entgegennehmen.

Die Rechtsbeständigkeit der von der Gesellschaft bisher in Preußen abgeschlossenen Verträge wird hierdurch nicht berührt, und es können Agenten der Gesellschaft zur Erledigung dieser Verträge auch fernerhin in Funktion bleiben.

Marienwerder, den 21. August 1895.

Der Regierungs-Präsident.

11) Durch Erlaß der Herren Minister für Handel und Gewerbe und für Landwirthschaft, Domänen und Forsten vom 25. Juli d. J. sind die nachstehenden Beamten zu stellvertretenden Vorsitzenden folgender, zur Durchführung der Arbeiterversicherung errichteten Schiedsgerichte ernannt worden:

a) der Königliche Amtsrichter Wilde zu Thorn für das Schiedsgericht der Invaliditäts- und Altersversicherung für die Kreise Briesen, Culm und Thorn, für die Schiedsgerichte der Westpreußischen landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft in Danzig für die Kreise Briesen, Culm und Thorn, und für die Schiedsgerichte für die Regiebauten der Kommunalverbände der Kreise Briesen und Culm,

b) der Königliche Landrichter Wollschläger in Konitz für das Schiedsgericht der Invaliditäts- und Altersversicherung des Kreises Konitz, sowie für das Schiedsgericht der Westpreußischen landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft in Danzig für den Kreis Konitz,

c) der Königl. Regierungs-Assessor Cäsar in Marienwerder für das Schiedsgericht der Invaliditäts- und Altersversicherung des Kreises Marienwerder, für das Schiedsgericht der Westpreußischen landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft in Danzig für den Kreis Marienwerder, für das Schiedsgericht für die dem Herrn Landwirthschaftsminister unterstellten Betriebe, die für Rechnung des Preußischen Staats verwaltet werden, sofern diese Betriebe den Berufsgenossenschaften nicht angeschlossen sind, und für das Schiedsgericht für die Regiebauten des Kommunalverbandes des Kreises Marienwerder,

d) der Königliche Amtsrichter Lang-Heinrich in Schwetz für das Schiedsgericht

der Westpreußischen landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft in Danzig des Kreises Schwetz, und für das Schiedsgericht für die Regiebauten des Kommunalverbandes des Kreises Schwetz.

Marienwerder, den 19. August 1895.

Der Regierungs-Präsident.

12) Nach den neuen, dem britischen Meßverfahren nachgebildeten Vorschriften wird der Netto-Raumgehalt der Schiffe im Allgemeinen nicht größer ausfallen, als er sich nach den im Auslande geltenden Vermessungs-Vorschriften stellt. Es sind daher von jetzt ab die Meßbriefe der ausländischen Fahrzeuge in den deutschen Häfen ohne Weiteres anzuerkennen und ist den fremden Schiffen eine Nachvermessung nach dem deutschen Verfahren zum Ausgleich etwaiger Unterschiede lediglich freizustellen.

Marienwerder, den 16. August 1895.

Der Regierungs-Präsident.

13) Der Bademeister J. Czaika aus Graudenz hat am 4. v. Mts. mit Muth und Entschlossenheit den in der Weichsel verunglückten Schiffseigner Pansegrau aus Thorn vom Tode des Ertrinkens zu erretten versucht. Leider sind die Bemühungen erfolglos geblieben, indem Pansegrau bald, nachdem er dem nassen Element entrissen war, verstorben ist. Die wackere That des Czaika verdient indeß gleichwohl vollste Anerkennung und bringe ich dieselbe hierdurch belobigend zur allgemeinen Kenntniß.

Marienwerder, den 19. August 1895.

Der Regierungs-Präsident.

14) Das Vorlesungs-Verzeichniß der Universität Greifswald für das Wintersemester 1895/96 ist erschienen und wird dasselbe auf Wunsch der einzelnen Interessenten von der Königlichen Universitäts-Kanzlei kostenlos zugesandt.

Marienwerder, den 17. August 1895.

Der Regierungs-Präsident.

15) Die neuen Statuten der Transport- und Unfallversicherungsgesellschaft Zürich, werden in der diesem Amtsblatt beigefügten Beilage zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 23. August 1895.

Der Regierungs-Präsident.

16) Dem Kandidaten der Theologie Schubert in Jacobsdorf ist die Erlaubniß ertheilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrer und Erzieher thätig zu sein.

Marienwerder, den 14. August 1895.

Kgl. Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

17) Der mit der kommissarischen Verwaltung des Königlichen Landrathsamts in Thorn beauftragte Landrath Dr. Miesitscheck von Wischkau in Thorn ist zum Vorsitzenden der Einkommensteuer-Veranlagungskommission und zum Vorsitzenden der Steuerausschüsse der Gewerbesteuerklassen III und IV im Kreise Thorn ernannt.

Marienwerder, den 12. August 1895.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domänen und Forsten.

18) **Bekanntmachung.**

Auf Antrag des Gemeindevorstehers von Schroop und der Gutsvorstände von Grünfelde und Gintro wird

1) der Weg von Schroop nach Iggeln und zwar vom Kreuzungspunkte der Wege südlich von Schroop bis zum Grünfelder Erbbegräbniß, nachdem die von Georgensdorf über Gintro nach Schroop führende, im Bau begriffene Pflasterstraße dem öffentlichen Verkehr übergeben worden, aufgehoben.

2) Ferner wird auf Antrag der genannten Gutsvorstände der Weg von Kalwe über Gintro nach Grünfelde, soweit derselbe in Gintroer und Grünfelder Flur liegt, bis auf eine Breite von 3 m eingeengt.

3) Endlich wird der Weg von Grünfelde nach der Schroop-Jordankener Brücke und zwar von der Abzweigung des Weges Grünfelde-Jordanken und soweit er Grünfelder Territorium durchschneidet, auf Antrag des Gemeindevorstehers von Schroop und des Gutsvorstandes von Grünfelde ebenfalls auf eine Breite von 3 m verschmälert. Sämmtliche Wegeveränderungen treten nach Vollendung der bezeichneten Pflasterstraße in Geltung.

Indem ich solches zur öffentlichen Kenntniß bringe, mache ich hiermit bekannt, daß auf Grund des Gesetzes über Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden vom 1. August 1883 Einsprüche gegen die Wegeeinziehung bezw. Wegeveränderung binnen 4 Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses bei mir geltend zu machen sind.

Amt Grünfelde, den 7. August 1895.

Der Amtsvorsteher.

19) **Personal-Chronik.**

Dem Kuratus Theophil von Sychowski zu Konitz ist die erledigte Pfarrstelle an der katholischen Kirche zu Bolleschin, im Kreise Strasburg, verliehen worden.

Im Kreise Dt. Krone ist der Rittergutsbesitzer Rée zu Stibbe nach abgelaufener Amtsdauer wieder zum Stellvertreter des Amtsvorstehers für den Amtsbezirk Stibbe ernannt.

Im Kreise Rosenberg ist der Gutsverwalter Wentscher zu Gulbien zum Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Gulbien ernannt.

Im Kreise Graudenz ist der Gutsbesitzer Pietsch zu Victorowo zum Stellvertreter des Amtsvorstehers für den Amtsbezirk Plement ernannt.

Im Kreise Stuhm ist der Gutsbesitzer und Hauptmann a. D. Dähnke zu Grünhagen nach abgelaufener Amtsdauer wieder zum Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Tessendorf ernannt.

Im Kreise Strasburg ist der Gutsverwalter und Gutsvorsteher Lübbert zu Wonsin zum Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Wonsin ernannt.

Im Kreise Schwetz ist der Gutsbesitzer Kaiser zu Konschütz zum Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Konschütz ernannt.

Die neu gegründete Försterstelle zu Spirwia, in der Oberförsterei Gildon, ist vom 1. Oktober 1895 ab dem Förster Schauer, bisher in derselben Oberförsterei, definitiv übertragen.

Die Ortsaufsicht über die Schulen zu Hohenfelde, Jastremke, Neuhof, Pempersin, Rogalin, Schmilowo, Seefelde, Sittnow, Suchoronczek, Wittun, Gr. Wöllwitz und Zakrzewke im Kreise Flatow ist dem Pfarrer Krawielitzki in Vandsburg übertragen und der Kreisschulinspektor Rohde in Zempelburg von diesem Amte entbunden worden.

Die Lokalaufsicht über die katholische Schule zu Tursnitz, Kreis Graudenz, ist dem Königlichen Kreisschulinspektor Dr. Kaphahn in Graudenz übertragen und der bisherige Lokalschulinspektor, Pfarrer Gehrt in Pastwisko von diesem Amte entbunden worden.

20) Erledigte Schulstellen.

Die Schullehrerstelle zu Schwente, Kreis Flatow, wird zum 1. Oktober d. J. erledigt.

Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königlichen Kreisschulinspector Herrn Bennewitz zu Flatow zu melden.

Anzeigen verschiedenen Inhalts.

21) Bekanntmachung.

Die Erhebung des Brückengeldes an der früheren Eisenbahn-Brücke bei Dirschau soll vom 15. November d. Js. ab auf den bestimmten Zeitraum von 3 Jahren, bezw. auf 1 Jahr, mit stillschweigender Verlängerung auf ein neues Jahr, wenn nicht 6 Monate vor Ablauf des Pachtjahres gekündigt wird und unter Steigerung der vorherigen Pachtsumme um 2 % verpachtet werden und ist zur Abgabe der Pachtgebote ein Termin auf

Dienstag, den 3. September 1895,

Vormittags 10 Uhr

im Dienstgebäude der Königlichen Wasserbauinspektion zu Dirschau anberaumt.

Die näheren Pachtbedingungen werden im Bietungs-Termin bekannt gemacht, können aber auch vorher im Geschäftszimmer der unterzeichneten Wasserbau-Inspektion während der Dienststunden eingesehen werden.

Zur Sicherung des Pachtgebots ist von jedem Bieter eine Kaution von 300 Mark bei Beginn des Termins niederzulegen.

Dirschau, den 7. August 1895.

Königliche Wasserbauinspektion.

(Hierzu eine Beilage und der Oeffentliche Anzeiger Nr. 35.)

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. Druck von R. Kanter's Hofbuchdruckerei

